

Zu 1.

Aus den meisten Ländern wurden statistische Angaben zu den Punkten „Anträge auf Aufenthaltsgenehmigung (Aufenthaltsbefugnis)“, „abgelehnte Anträge“, „nicht bearbeitete Anträge“ und „Zahl der - auch vorläufig - erteilten Aufenthaltsbefugnisse“ übermittelt und in die nachstehende Statistik eingearbeitet. Im übrigen wurden in den Ländern nur vereinzelt Erhebungen durchgeführt. Die Altfallregelung (Beschluss der Innenministerkonferenz vom 19.11.1999) sieht vor, dass die Länder dem Bund die erforderlichen Angaben über Entscheidungen nach der Regelung übermitteln. Es gibt keine Bestimmung in der Altfallregelung, wonach Erhebungen zu bestimmten Einzelfragen durchzuführen sind.

**Statistik Altfallregelung (Stand: 30.09.2000, soweit nicht anders angegeben)**

Land	Anträge auf Aufenthaltsgenehmigung (Personen)	Abgelehnte Anträge (Personen)	Nicht bearbeitete Anträge (Personen)	Aufenthaltsbefugnisse nach der Altfallregelung (Personen)
Baden-Württemberg (Stand: 31.08.2000)	3189	Keine Erhebung	Keine Erhebung	458
Bayern (Stand: 30.09.2000)	Keine Erhebung	Keine Erhebung	Keine Erhebung	430
Berlin (Stand: 27.09.2000)	4.041	416	1730	666
Brandenburg (Stand: 30.06.2000)	398	66	254	78
Bremen (Stand: 31.08.2000)	268	48	Keine Erhebung	49
Hamburg (Stand: 31.08.2000)	942	91	562	289
Hessen (Stand: 30.06.2000)	5.389	910	3114	1345
Mecklenburg-Vorp. (Stand: 31.08.2000)	240	80	78	82
Niedersachsen	Keine Erhebung	Keine Erhebung	Keine Erhebung	3.662

(Stand: 30.09.2000)				
Nordrhein-Westfalen (Stand: 30.06.2000)	9.094	Keine Erhebung	Keine Erhebung	4.206
Rheinland-Pfalz (Stand: 31.07.2000)	Keine Erhebung	Keine Erhebung	Keine Erhebung	2.541
Saarland (Stand: 30.06.2000)	1274	618	503	153
Sachsen (Stand: 01.09.2000)	633	168	339	128
Sachsen-Anhalt (Stand: Mai 2000)	354	2	307	45
Schleswig-Holstein (Stand: 01.05.2000)	765	Keine Erhebung	Keine Erhebung	268
Thüringen (30.06.00)	Keine Erhebung	Keine Erhebung	Keine Erhebung	40
<b>Gesamt</b>	<b>26.567</b>	<b>2.398</b>	<b>6.887</b>	<b>14.438</b>

Zu 2.

Siehe Antwort zu Frage 1.

Zu 3.

Nein. Aus Ziffer II Nr. 3.7 der Altfallregelung geht hervor, dass die Regelungen nur für abgelehnte Asyl- und Vertriebenenbewerber gelten, die trotz der Ablehnung des Antrages Deutschland aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht verlassen haben. Aus Ziffer II Nr. 3.4 ergibt sich weiter, dass noch anhängige asyl-, ausländerrechtliche und vertriebenenrechtliche Verfahren zum Abschluss zu bringen sind, das jeweilige Verfahren also mindestens schon betrieben werden muss. Diese Voraussetzungen müssen zum Stichtag der Altfallregelung (19.11.1999) erfüllt sein.

Zu 4.

Nein. Nach § 32 AuslG werden Anordnungen von den obersten Landesbehörden getroffen. Der Beschluss der Innenministerkonferenz ist nicht als Anordnung in diesem Sinne zu verstehen. Vielmehr gibt der Beschluss das Ergebnis der politischen Willensbildung wieder, der durch Anordnungen der Länder umgesetzt wurde. Die Anordnungen beinhalten deshalb nicht bloße Erläuterungen des Beschlusses, sondern legen die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltsbefugnisse im jeweiligen Bundesland fest.